

Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und
Gleichstellung
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:
Büro der
Stadtverordnetenversammlung
Rathaus, 34112 Kassel
Auskunft erteilt: Frau Seitz
Tel. 05 61/7 87-12 26
Fax 05 61/7 87-21 82
E-Mail: Koch.Seitz@stadt-kassel.de
oder stavo-buero@stadt-kassel.de

Kassel, 25.10.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **7.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und
Gleichstellung lade ich ein für

**Donnerstag, 02.11.2006, 16.30 Uhr,
Lesezimmer, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Abschluss von Zuwendungsverträgen für die Erbringung von sozialen Hilfen in Kassel**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadträtin Janz
- 101.16.275 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 2. Jahr der Chancengleichheit**
Antrag der Fraktion Grüne
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Friedrich
- 101.16.262 -
- 3. Umsetzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes**
Antrag der Fraktion Grüne
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Friedrich
- 101.16.263 -

4. **Gemeinsame Ausländerbehörde Qualitätsstandards sichern**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Aulepp-Wulff
- 101.16.285

Mit freundlichen Grüßen

Wolfram Kieselbach
Vorsitzender

Niederschrift

über die 7. öffentliche Sitzung
des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung
am Donnerstag, 02.11.2006, 16.30 Uhr,
im Lesezimmer, Rathaus, Kassel

Anwesende: Siehe Anwesenheitsliste
(Bestandteil der Niederschrift)

Tagesordnung:

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Abschluss von Zuwendungsverträgen für die Erbringung von sozialen Hilfen in Kassel | 101.16.275 |
| 2. | Jahr der Chancengleichheit | 101.16.262 |
| 3. | Umsetzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes | 101.16.263 |
| 4. | Gemeinsame Ausländerbehörde Qualitätsstandards sichern | 101.16.285 |

Vorsitzender Kieselbach eröffnet die mit der Einladung vom 25.10.2006 ordnungsgemäß einberufene 7. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die Tagesordnungspunkte 2) und 3) werden wegen Sachzusammenhang gemeinsam aufgerufen.

1. Abschluss von Zuwendungsverträgen für die Erbringung von sozialen Hilfen in Kassel

Vorlage des Magistrats
- 101.16.275 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Der beigefügte Musterzuwendungsvertrag wird zukünftig mit den Zuwendungsempfängern für die Erbringung sozialer Hilfen aufgrund der jeweiligen gesetzlichen Grundlagen und der Rahmenvereinbarung über die Grundsätze der Neustrukturierung und Kommunalisierung der Förderung sozialer Hilfen in Hessen für eine Laufzeit bis Ende 2008 abgeschlossen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat, Zuwendungsverträge im Rahmen der jeweils von der Stadtverordnetenversammlung und den vom Land Hessen für den Zweck zur Verfügung gestellten Mittel abzuschließen.
Der Magistrat wird ermächtigt, den Musterzuwendungsvertrag aufgrund von Besonderheiten, die in der Organisation des Zuwendungsempfängers oder in der Art der zu erbringenden Leistungen liegen, zu modifizieren.
3. Die bisher für die Zuwendungsverträge des Jugendamtes gültige Dynamisierungsformel wird mit Ablauf des Jahres 2006 außer Kraft gesetzt. Sie wird durch die im Musterzuwendungsvertrag enthaltene Dynamisierungsregelung abgelöst.“

Stadtverordneter Kortmann bringt nachfolgenden Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Magistratsvorlage ein.

➤ **Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Magistratsvorlage (A)**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

In § 12 des Zuwendungsvertrages ist folgender 3. Satz neu einzufügen:

Im Falle einer nicht zweckgebunden eingesetzten freiwilligen Zuwendung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 2/3 der zweckentfremdet eingesetzten Zuwendung fällig.

Im Rahmen der regen Diskussion erklärt Herr Krebs, Rechtsamt, dass es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag handelt. Nach der Rechtsprechung des BVerwG sind auch bei öffentlich rechtlichen Verträgen Regelungen über Vertragsstrafen grundsätzlich zulässig. In diesen Fällen ersetzt der öffentlich-rechtliche Vertrag einen

Bewilligungsbescheid. In einem Bewilligungsbescheid, der eine Leistung zuspricht auf die ein Rechtsanspruch besteht, wäre eine entsprechende Auflage unzulässig.

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: CDU
Ablehnung: SPD, Grüne, Kasseler Linke.ASG
Enthaltung: --
den

Beschluss A

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Magistratsvorlage betr. Abschluss von Zuwendungsverträgen für die Erbringung von sozialen Hilfen in Kassel, -101.16.275-, wird **abgelehnt**.

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: SPD, Grüne, Kasseler Linke.ASG, FDP
Ablehnung: --
Enthaltung: CDU
den

Beschluss B

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Abschluss von Zuwendungsverträgen für die Erbringung von sozialen Hilfen in Kassel, -101.16.275-, wird **zugestimmt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Dr. Eichler

Die Tagesordnungspunkte 2. und 3. werden gemeinsam zur Behandlung aufgerufen.

2. Jahr der Chancengleichheit

Antrag der Fraktion Grüne

- 101.16.262 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt:

Das „Europäische Jahr der Chancengleichheit für alle 2007“ mit öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten gemeinsam mit den dafür bedeutenden Gremien und Stellen der Stadt (Ausländerbeirat, Behindertenbeirat, Gleichstellungsbüro etc.) zu nutzen, um auf die neuen Regelungen des Antidiskriminierungsgesetzes hinzuweisen.

Stadtverordneter Friedrich begründet den Antrag der antragstellenden Fraktion. Er ändert den Antrag ab und ersetzt das Wort „Antidiskriminierungsgesetzes“ gegen „Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz“.

➤ **Geänderter Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt:

Das „Europäische Jahr der Chancengleichheit für alle 2007“ mit öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten gemeinsam mit den dafür bedeutenden Gremien und Stellen der Stadt (Ausländerbeirat, Behindertenbeirat, Gleichstellungsbüro etc.) zu nutzen, um auf die neuen Regelungen des **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz** hinzuweisen.

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: SPD, Grüne, Kasseler Linke.ASG, FDP

Ablehnung: CDU

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem geänderten Antrag der Fraktion Grüne betr. Jahr der Chancengleichheit, -101.16.262-, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Kortmann

3. Umsetzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes

Antrag der Fraktion Grüne

- 101.16.263 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt:

1. Umgehend eine Beschwerdestelle für ihre Beschäftigten nach den Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) einzurichten.
2. Die Führungskräfte in der Verwaltung über die Regelungen zum Schutz vor Benachteiligungen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu schulen und zu informieren.
3. Die Beschäftigten umfassend über die sie betreffenden Möglichkeiten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und die Einrichtung der Beschwerdestelle zu informieren.
4. Zusammen mit den Eigenbetrieben der Stadt und den stadtnahen Unternehmen gemeinsame Schulungen und Informationsveranstaltungen zur Umsetzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) - sowohl für dessen Auswirkung als Arbeitgeber als auch als Anbieter von Waren, Dienstleistungen und Wohnungen - durchzuführen.
5. Zum „Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle 2007“ ein Konzept für öffentlichkeitswirksame Aktivitäten (Veranstaltungen, Pressearbeit und anderes) zusammen mit den dafür bedeutenden Gremien und Stellen der Stadt (Ausländerbeirat, Behindertenbeirat, Gleichstellungsbüro etc.) zu entwickeln und umzusetzen. Dabei sind die Finanzierungsmöglichkeiten der nationalen Koordinierungsstelle zu berücksichtigen.

In der Diskussion schlägt die SPD-Fraktion Änderungen in Ziffer 1. und 2. vor, die von der antragstellenden Fraktion übernommen werden. Stadtverordneter Friedrich ändert den Antrag seiner Fraktion wie folgt ab:

➤ **Geänderter Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt:

1. Umgehend Beschwerdestellen für ihre Beschäftigten nach den Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) **zu benennen**.
2. Die Führungskräfte **und Beschäftigten** in der Verwaltung über die Regelungen zum Schutz vor Benachteiligungen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu informieren.

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: SPD, Grüne, Kasseler Linke.ASG
Ablehnung: CDU, FDP
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem geänderten Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN betr. Umsetzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, -101.16.263-, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Friedrich

4. Gemeinsame Ausländerbehörde Qualitätsstandards sichern
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
- 101.16.285 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, sich zusammen mit dem Kreisausschuss des Landkreises Kassel dafür einzusetzen, dass die Betroffenen durch die Zusammenlegung der Ausländerbehörden keine Nachteile erleiden müssen. Das heißt im Einzelnen:

1. Es sollen im Landkreis - zumindest in Hofgeismar, Wolfhagen, Kaufungen und Baunatal - Zweigstellen der neuen (zusammengelegten) Ausländerbehörde eingerichtet werden.
2. Im gesamten Ordnungsbehördenbezirk soll für Entscheidungen über den Zeitpunkt der Abschiebung wie bisher die kommunale Ausländerbehörde der Stadt Kassel zuständig bleiben. Die Zuständigkeit soll nicht an die ZAB übergehen.
3. Asylbewerber, Geduldete und Kontingentflüchtlinge sollen mit mindestens demselben Anteil wie bisher dem Stadtgebiet zugewiesen werden und nicht in stärkerem Ausmaß dem Kreisgebiet. Betroffene sollen nicht zu einem Umzug gezwungen werden.
4. Die gemeinsame Ausländerbehörde sollte sowohl in der Ausnutzung ihrer Entscheidungsspielräume als auch im Charakter ihrer Räume ein Zeichen für die Achtung von Menschenwürde und Bürgerfreundlichkeit setzen.

Stadtverordnete Aulepp-Wulf begründet den Antrag ihrer Fraktion. Die Fragen der Ausschussmitglieder werden von Oberbürgermeister Hilgen und Herrn von Löhneysen, Ordnungsamt, beantwortet. Nach reger Diskussion ändert Stadtverordnete Aulepp-Wulf den Antrag ihrer Fraktion wie folgt ab:

➤ **Geänderter Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, sich zusammen mit dem Kreisausschuss des Landkreises Kassel dafür einzusetzen, dass die Betroffenen durch die Zusammenlegung der Ausländerbehörden keine Nachteile erleiden müssen.

Das heißt im Einzelnen:

1. Es sollen im Landkreis - zumindest in Hofgeismar **und** Wolfhagen - **temporäre** Zweigstellen der neuen (zusammengelegten) Ausländerbehörde eingerichtet werden.

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke.ASG
Ablehnung: SPD, CDU, FDP
Enthaltung: Grüne
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der geänderte Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG betr. Gemeinsame Ausländerbehörde Qualitätsstandards sichern, -101.16.285-, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Oberbrunner

Ende der Sitzung: 17.45 Uhr

Wolfram Kieselbach
Vorsitzender

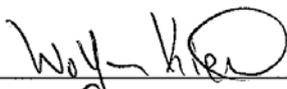
Anja Koch
Schriftführerin

Anwesenheitsliste

zur 7. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht,
Integration und Gleichstellung am
Donnerstag, 02.11.2006, 16.30 Uhr
im Lesezimmer, Rathaus, Kassel

Mitglieder

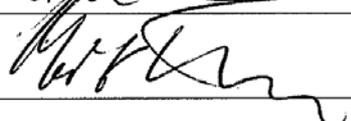
Wolfram Kieselbach, CDU
Vorsitzender



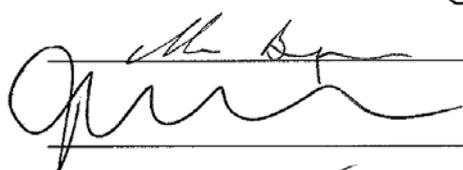
Peter Liebetrau, SPD
1. Stellvertretender Vorsitzender



Frank Oberbrunner, FDP
2. Stellvertretender Vorsitzender

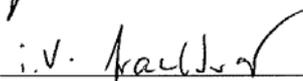


Anke Bergmann, SPD
Mitglied

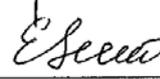


Dr. Manuel Eichler, SPD
Mitglied

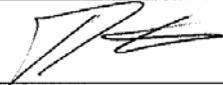
Elfi Heusinger von Waldege, SPD
Mitglied



Elena Seewald, SPD
Mitglied



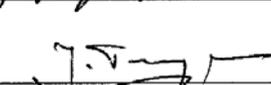
Friedhelm Alster, CDU
Mitglied



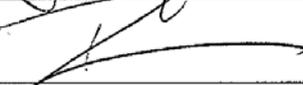
Stefan Kortmann, CDU
Mitglied



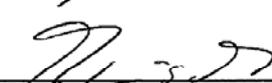
Johann Thießen, CDU
Mitglied



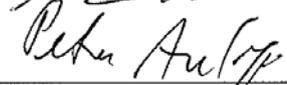
Wolfgang Friedrich, Grüne
Mitglied



Nicole Maisch, Grüne
Mitglied



Petra Aulepp-Wulff, Kasseler Linke.ASG
Mitglied



Teilnehmer mit beratender Stimme

Bernd Wolfgang Häfner, FWG
Stadtverordneter

Nuray Yildirim, AUF Kassel
Stadtverordnete

Yasemin Yildiz,
Vertreterin des Ausländerbeirates

Magistrat

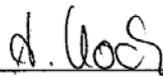
Bertram Hilgen, SPD
Oberbürgermeister



Anne Janz, Grüne
Stadträtin

Schriftführung

Anja Koch,
Schriftführerin

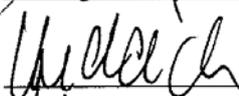


Verwaltung/Gäste

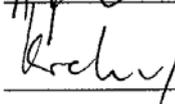
 -32-

 -IG-

 -106-

 -20-

 -57-

 -30-

Abschluss von Zuwendungsverträgen für die Erbringung von sozialen Hilfen in Kassel

Berichterstatter/-in: Stadträtin Janz

Mitberichterstatter/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Der beigefügte Musterzuwendungsvertrag wird zukünftig mit den Zuwendungsempfängern für die Erbringung sozialer Hilfen aufgrund der jeweiligen gesetzlichen Grundlagen und der Rahmenvereinbarung über die Grundsätze der Neustrukturierung und Kommunalisierung der Förderung sozialer Hilfen in Hessen für eine Laufzeit bis Ende 2008 abgeschlossen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat, Zuwendungsverträge im Rahmen der jeweils von der Stadtverordnetenversammlung und den vom Land Hessen für den Zweck zur Verfügung gestellten Mittel abzuschließen.
Der Magistrat wird ermächtigt, den Musterzuwendungsvertrag aufgrund von Besonderheiten, die in der Organisation des Zuwendungsempfängers oder in der Art der zu erbringenden Leistungen liegen, zu modifizieren.
3. Die bisher für die Zuwendungsverträge des Jugendamtes gültige Dynamisierungsformel wird mit Ablauf des Jahres 2006 außer Kraft gesetzt. Sie wird durch die im Musterzuwendungsvertrag enthaltene Dynamisierungsregelung abgelöst.“

Begründung:

Die Leitungen des Sozialamtes, des Gesundheitsamtes, des Jugendamtes und die Frauenbeauftragte haben in der Vergangenheit mit unterschiedlichen Zuwendungsempfängern Leistungen und Zuwendungen vereinbart.

Im Rahmen der Beteiligung der Stadt Kassel am Modellversuch zur Kommunalisierung sozialer Hilfen in Hessen von 2000 – 2003 wurden neue Formen der Zusammenarbeit durch die Einbeziehung der Landesmittel in die Förderung sozialer Hilfen vor Ort erprobt. Insgesamt hat sich die Kommunalisierung der sozialen Hilfen bewährt.

Die Stadt Kassel ist deshalb am 23.02.2005 einer zunächst bis Ende 2008 laufenden Rahmenvereinbarung des Landes Hessen, des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (LWV), des Hessischen Städtetages, des Hessischen Landkreistages und der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen zur Kommunalisierung unterschiedlicher sozialer Hilfen beigetreten.

Die seither an die Zuwendungsempfänger gezahlten Zuwendungen wurden von den Ämtern zum Teil durch Bescheide mit entsprechenden Auflagen oder durch ämterspezifische Zuwendungsverträge bewilligt.

Zukünftig tritt einheitlich der neue Musterzuwendungsvertrag an die Stelle der bisher praktizierten Regelungen.

In einer ämterübergreifenden Arbeitsgruppe wurde der Musterzuwendungsvertrag erarbeitet, der die entsprechende Vertragsempfehlung des Landes Hessen, der Kommunalen Spitzenverbände, des LWV Hessen und der Liga der Wohlfahrtspflege in Hessen berücksichtigt.

Der Musterzuwendungsvertrag kann in einzelnen Passagen durch zusätzliche Vereinbarungen modifiziert werden. Dies kann erforderlich werden, wenn es zum Beispiel um Auflagen des Landes Hessen und des LWV für die im Rahmen der Kommunalisierung sozialer Hilfen an die Zuwendungsempfänger weiterzuleitenden Mittel geht oder um gesetzliche Änderungen.

Der Musterzuwendungsvertrag wird zukünftig auch für die vertraglichen Vereinbarungen über die Zuwendungen der Stadt an die Zuwendungsempfänger verwendet, die ausschließlich aus städtischen Mitteln aufgebracht werden. Die Zuwendungsrichtlinien der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 12.09.2006 dem beigefügten Entwurf zum Abschluss einheitlicher Zuwendungsverträge mit den freien Trägern der Jugend-, Gesundheits- und Sozialhilfe in Kassel zugestimmt.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 09.10.2006 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Z u w e n d u n g s v e r t r a g



zwischen

der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat, _____ amt
 nachstehend „Stadt“ oder „Zuwendungsgeber“ genannt

und

dem
 vertreten durch
 im Nachfolgenden „Zuwendungsempfänger“ genannt

Präambel

§ 1 Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vertrages

Beispiel: Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der Jugendarbeit des _____
 (Zuwendungsempfänger, Anschrift) gemäß § 74 SGB VIII in Verbindung mit
 z. B. § 11 SGB VIII.

§ 2 Zweck der Zuwendung

Anmerkung:

Hier erfolgt eine dem jeweiligen Verwendungszweck entsprechende Formulierung.

§ 3 Art und Umfang der Zuwendung

(1) Zwischen den Vertragsparteien wird eine Projektförderung/institutionelle Förderung vereinbart. Der Zuwendungsempfänger erhält die jährlichen Zuwendungen zur Finanzierung seiner Aufgaben gemäß Leistungsbeschreibung vom _____ (Anlage 1), die Bestandteil dieses Vertrages ist. Die Zuwendung ist ausschließlich auf dieses Projekt/diese institutionelle Förderung beschränkt.

(2) Die Förderung erfolgt als

- a) Teilfinanzierung
 - aa) Anteilsfinanzierung

- ab) Festbetragsfinanzierung
- ac) Fehlbedarfsfinanzierung
- b) Vollfinanzierung

(unzutreffendes wird gestrichen)

§ 4 Personelle Ausstattung

Der Zuwendungsempfänger beschäftigt Fachkräfte, deren Qualifikationsprofil den Anforderungen des Arbeitsfeldes gemäß der beigefügten Leistungsbeschreibung (Anlage 1) entspricht.

§ 5 Finanzierung

- (1) Der Zuwendungsempfänger erhält auf der Grundlage des als Vertragsbestandteil in der Anlage 2 beigefügten Kalkulationsblattes vom eine jährliche Zuwendungspauschale in Höhe von Euro. (in Worten)
- (2) Die genannte Gesamtsumme der Fördermittel setzt sich wie folgt zusammen:

Land Hessen:	Euro
Stadt Kassel:	Euro
:	Euro
- (3) Der Zuwendungsempfänger setzt für die Leistung Eigenmittel ein und verpflichtet sich, alle Möglichkeiten der Akquise öffentlicher Mittel auszuschöpfen.
- (4) Die Zuwendungspauschale enthält die anfallenden
 - a) Personalkosten für Mitarbeiter/innen gemäß § 4
 - b) Sachkosten
 - c) Overheadkosten
- (5) Die Deckungsfähigkeit von Personalkosten mit den Sachkosten ist im Ausnahmefall möglich und bedarf der vorherigen schriftlichen Abstimmung mit der Stadt.
- (6) Die Gewährung der Landesmittel erfolgt vorbehaltlich des Zahlungseinganges bei der Stadt Kassel.
- (7) Über die Verwendung der Landesmittel, die auf Grund der Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel jährlich dynamisiert werden, wird im Einvernehmen mit der AG Soziale Hilfen entschieden.

Für die städtischen Mittel wird die Dynamisierung analog der Beschlüsse der „Vertragskommission Hessen“ für die Leistungsentgelte nach dem SGB XII für stationäre, teilstationäre und ambulante Leistungen vereinbart.

Die Dynamisierung wird auf schriftlichen Antrag vorgenommen. Der Antrag muss bis zum 31.01. des laufenden Haushaltsjahres bei der Stadt Kassel eingegangen sein.

§ 6 Auszahlung

Der Zuwendungsempfänger erhält den städtischen Anteil des jährlichen Zuwendungsbetrages

- einmalig
 in vierteljährlichen Teilbeträgen
 in monatlichen Teilbeträgen

Die Auszahlung der Landesmittel erfolgt entsprechend; § 5 Absatz 6 dieses Vertrages findet Anwendung.

§ 7 Nachweisführung

- (1) Jeweils bis zum 31.03. des Jahres legt der Zuwendungsempfänger für das abgelaufene Jahr über die Verwendung der Mittel einen Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis und Sachbericht) vor. Die Basis hierfür bietet das beigefügte Kalkulationsblatt vom _____, das ebenfalls Bestandteil des Vertrages (Anlage 2) ist.

Anmerkung:

Die Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises kann nach Absprache vom bewilligenden Fachamt abweichend festgelegt werden.

Der Zuwendungsgeber prüft den Verwendungsnachweis und teilt das Ergebnis dem Zuwendungsempfänger mit.

- (2) Die in einem Haushaltsjahr nicht verbrauchten Zuwendungen können auf das Folgejahr übertragen werden, ohne dass dies Auswirkungen auf die Förderung des folgenden Jahres hat, soweit dabei 1/6 der Zuwendung nicht überschritten wird.

Bei Überschreitung dieses Betrages (1/6 der Zuwendung) ist eine vorherige schriftliche Anzeige mit Begründung beim Zuwendungsgeber bis zum 31.12. des lfd. Jahres erforderlich. Der Zuwendungsgeber prüft, ob die Überschreitung Auswirkungen auf die weitere Förderung hat und behält sich eine Verrechnung mit den Mitteln des Folgejahres vor.

- (3) Die Verwendungsnachweise des Zuwendungsempfängers sollen vor Abgabe an die Stadt Kassel von einer eigenen oder in Absprache mit der Stadt Kassel beauftragten Prüfeinrichtung geprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung ist auf dem Verwendungsnachweis zu bescheinigen.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

Der Zuwendungsempfänger weist bei seiner Öffentlichkeitsarbeit, die im Rahmen des Zuwendungszweckes erfolgt, auf die Förderung durch das Land Hessen bzw. den Landeswohlfahrtsverband und der Stadt Kassel in entsprechender Form hin. Über Öffentlichkeitstermine im Rahmen des Förderzweckes nach § 1 informiert der Zuwendungsempfänger vorab die Stadt Kassel.

§ 9 Berichtswesen

Die Vertragsparteien entwickeln eine einheitliche Dokumentation, Evaluation und ein einheitliches Berichtswesen.

§ 10 Prüfungsrecht

Das Fachamt und das Revisionsamt der Stadt Kassel haben das Recht, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung durch Einsichtnahme in die diesbezüglichen Geschäftsunterlagen des Zuwendungsempfängers zu prüfen. Dieses Prüfungsrecht gilt auch für den Hessischen Rechnungshof nach § 91 Landeshaushaltsordnung (LHO) bzw. von ihm beauftragte Institute, sofern der Zuwendungsvertrag Landesmittel enthält. Für den Nachweis notwendige Belege sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

§ 11 Umsatzsteuer

Für eventuell vom Zuwendungsempfänger zu entrichtende Umsatzsteuer werden keine zusätzlichen finanziellen Aufwendungen von der Stadt übernommen.

§ 12 Rückzahlung der Zuwendungen

Nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen hat der Zuwendungsempfänger innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rückzahlungsaufforderung an die Stadt zurückzuzahlen. Im Falle des Verzugs ist die Forderung mit 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 288 Abs. 1 BGB zu verzinsen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur Rückzahlung für den Fall, dass die Prüfung durch eine der in § 10 genannten Institutionen ergeben hat, dass u. a.

- a) die Zuwendung bestimmungswidrig verwendet wurde,
- b) eine partielle Zweckverfehlung vorliegt,
- c) die Mittel unwirtschaftlich verwendet wurden.

§ 13 Laufzeit und Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am _____ und endet spätestens am _____. Bereits vor Ablauf des genannten Zeitpunktes ist jede Vertragspartei berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Quartals zu kündigen.
- (2) Unabhängig von der vorstehenden Regelung können die Vertragsparteien den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Zuwendungsempfänger seine Tätigkeit einstellt oder ein Insolvenzverfahren über das

Vermögen des Zuwendungsempfängers eingeleitet wird. Alle aus städtischen Zuwendungen beschafften Geräte, Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände gehen in diesen Fall in das Eigentum der Stadt Kassel über.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Im Übrigen gelten die Zuwendungsrichtlinien der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht besondere Bestimmungen Anwendung finden.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; sie müssen von beiden Vertragsparteien unterzeichnet sein.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.

(4) Gerichtsstand ist Kassel.

Kassel,

Stadt Kassel, Magistrat
- _____ **amt-**

Zuwendungsempfänger

Amtsleiter/in

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Leistungsbeschreibung



Zuwendungs- empfänger:	
Einrichtung/ Projekt:	

Leistungsgegenstand

- 1. Nähere Beschreibung der Leistung**
(Art, Umfang, Örtlichkeit, Personalkosten vgl. Kalkulationsblatt, Sachkosten vgl. Kalkulationsblatt)

- 2. Leistungsziel**
Niederschwelliges Freizeitangebot

- 3. Zielgruppe/Personenkreis**

- 4. Regelleistungen**
(Qualität) Wahrnehmung Aufsichtspflicht

- 5. Personal**

- 6. Besondere Vereinbarungen**
(Laufzeit etc.)

Kassel, _____

Rechtsverbindliche Unterschrift des
Zuwendungsempfängers (Stempel)

Kalkulationsblatt



Zuwendungs-empfänger:	
Einrichtung/ Projekt:	

I. Ausgaben

1. Personalkosten

Hauptamtliche Mitarbeiter/innen (lt. gesonderter Aufstellung)	Anzahl: ____	_____ €
Nebenamtliche Mitarbeiter/innen (lt. gesonderter Aufstellung)	Anzahl: ____	_____ €
Sonstige/Honorare (lt. gesonderter Aufstellung)	Anzahl: ____	_____ €

Personalnebenkosten

(z. B. Berufsgenossenschaft, Ausgleichabgabe, Reisekosten, Fahrgelder, Tagungsbeiträge, Fortbildung, Supervision, Personalwerbung und -beschaffung, Vorsorgeuntersuchungen, Beihilfen)

_____ €

Personalaufwand gesamt: _____ €

2. Sachkosten

2.1. Verwaltungsaufwand

Bürobedarf	_____ €
Telefon	_____ €
Postgebühren/Porto	_____ €
Bankgebühren	_____ €
Öffentlichkeitsarbeit	_____ €
Prüfungsgebühren	_____ €
Fachliteratur	_____ €
Mitgliedsbeiträge	_____ €
Sonstiges (bitte erläutern)	_____ €

2.2. Betriebsaufwendungen

Miete (kalt)	_____ €
Mietnebenkosten (Energie, Wasser, Reinigung, etc.)	_____ €

Unterhaltung der Ausstattung (inkl. Ersatzbeschaffung bis 410 € zzgl. MWSt im Einzelfall)	_____	€
Instandhaltung von Räumen und Gebäuden	_____	€
Betriebsnotwendige Versicherungen	_____	€
Schuldzinsen / Tilgung	_____	€
Abschreibung	_____	€
Sonstiges (bitte erläutern)	_____	€
Sachkosten gesamt:	<u>_____</u>	<u>€</u>

3. Overheadkosten

(gemäß ämterübergreifender Regelung)

___ % auf Personal- und Sachkosten: _____ €

A U S G A B E N gesamt:	_____ €
--------------------------------	---------

II. Einnahmen

Eigenmittel	_____	€
Spenden	_____	€
Stiftungsmittel	_____	€
Zuwendungen der Stadt Kassel	_____	€
Zuwendungen von Kommunen, Landkreisen	_____	€
Zuwendungen des LWV	_____	€
Zuwendungen des Landes	_____	€
Einnahmen aus Entgelten	_____	€
Sonstiges (bitte erläutern)	_____	€

E I N N A H M E N gesamt:	_____ €
----------------------------------	---------

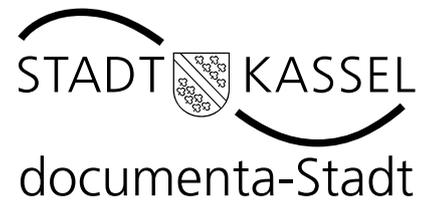
E I N N A H M E N	_____	€
A U S G A B E N	_____	€

Kassel, _____

Rechtsverbindliche Unterschrift des
Zuwendungsempfängers (Stempel)



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung



Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 1294
Telefax 0561 787 2104
E-Mail info@gruene-kassel.de

Vorlage Nr. 101.16.262

Kassel, 12.09.2006

Jahr der Chancengleichheit

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und
Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt:

Das „Europäische Jahr der Chancengleichheit für alle 2007“ mit öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten gemeinsam mit den dafür bedeutenden Gremien und Stellen der Stadt (Ausländerbeirat, Behindertenbeirat, Gleichstellungsbüro etc.) zu nutzen, um auf die neuen Regelungen des Antidiskriminierungsgesetzes hinzuweisen.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Friedrich

gez. Karin Müller
Fraktionsvorsitzende



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

STADT  KASSEL
documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 1294
Telefax 0561 787 2104
E-Mail info@gruene-kassel.de

Vorlage Nr. 101.16.263

Kassel, 05.09.2006

Umsetzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt:

1. Umgehend eine Beschwerdestelle für ihre Beschäftigten nach den Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) einzurichten.
2. Die Führungskräfte in der Verwaltung über die Regelungen zum Schutz vor Benachteiligungen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu schulen und zu informieren.
3. Die Beschäftigten umfassend über die sie betreffenden Möglichkeiten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und die Einrichtung der Beschwerdestelle zu informieren.
4. Zusammen mit den Eigenbetrieben der Stadt und den stadtnahen Unternehmen gemeinsame Schulungen und Informationsveranstaltungen zur Umsetzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) - sowohl für dessen Auswirkung als Arbeitgeber als auch als Anbieter von Waren, Dienstleistungen und Wohnungen - durchzuführen.
5. Zum „Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle 2007“ ein Konzept für öffentlichkeitswirksame Aktivitäten (Veranstaltungen, Pressearbeit und anderes) zusammen mit den dafür bedeutenden Gremien und Stellen der Stadt (Ausländerbeirat, Behindertenbeirat, Gleichstellungsbüro etc.) zu entwickeln und umzusetzen. Dabei sind die Finanzierungsmöglichkeiten der nationalen Koordinierungsstelle zu berücksichtigen.

Begründung:

Am 18. August 2006 ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Kraft getreten. Das Gesetz soll Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verhindern. Damit werden in Deutschland die EU-Antidiskriminierungsrichtlinien in nationales Recht umgesetzt. Die Fristen zur Umsetzung der Richtlinien waren zum Teil erheblich überschritten worden. Die Bedeutung der Antidiskriminierungspolitik wird dadurch deutlich, dass die Europäische Union das Jahr 2007 zum „Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle“ erklärt hat.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) schreibt im Zivilrecht, insbesondere im Arbeitsleben, bei Massengeschäften und auf dem Wohnungsmarkt einen Schutz vor Diskriminierung aufgrund der oben genannten Merkmale vor. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen schafft die Voraussetzung für mehr Chancengleichheit im gesellschaftlichen Zusammenleben. Um die Wirkung des Gesetzes umfassend zu unterstützen sind auch Aktivitäten auf kommunaler Ebene durchzuführen. Dies trifft insbesondere für die Stadt, ihre Eigenbetriebe und die stadtnahen Unternehmen in ihrer Rolle als Arbeitgeber, als Anbieter von Dienstleistungen und Waren oder Vermieter von Wohnungen zu. Ein gemeinsames Vorgehen der Stadt und der stadtnahen Unternehmen bei der Umsetzung des Gesetzes ermöglicht dabei eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Friedrich

gez. Karin Müller
Fraktionsvorsitzende

Gemeinsame Ausländerbehörde Qualitätsstandards sichern

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, sich zusammen mit dem Kreisausschuss des Landkreises Kassel dafür einzusetzen, dass die Betroffenen durch die Zusammenlegung der Ausländerbehörden keine Nachteile erleiden müssen. Das heißt im Einzelnen:

1. Es sollen im Landkreis - zumindest in Hofgeismar, Wolfhagen, Kaufungen und Baunatal - Zweigstellen der neuen (zusammengelegten) Ausländerbehörde eingerichtet werden.
2. Im gesamten Ordnungsbehördenbezirk soll für Entscheidungen über den Zeitpunkt der Abschiebung wie bisher die kommunale Ausländerbehörde der Stadt Kassel zuständig bleiben. Die Zuständigkeit soll nicht an die ZAB übergehen.
3. Asylbewerber, Geduldete und Kontingentflüchtlinge sollen mit mindestens demselben Anteil wie bisher dem Stadtgebiet zugewiesen werden und nicht in stärkerem Ausmaß dem Kreisgebiet. Betroffene sollen nicht zu einem Umzug gezwungen werden.
4. Die gemeinsame Ausländerbehörde sollte sowohl in der Ausnutzung ihrer Entscheidungsspielräume als auch im Charakter ihrer Räume ein Zeichen für die Achtung von Menschenwürde und Bürgerfreundlichkeit setzen.

Begründung:

- So wie deutsche Bürger des Landkreises in der Regel wohnortnah ihre Behördenangelegenheiten bei den Außenstellen des Landkreises erledigen können, sollte dies Migranten gleichfalls ermöglicht werden. Die derzeit unvermeidbare Anreise nach Kassel erfordert viel Zeit und insbesondere für Menschen, die auf Sozialleistungen angewiesen sind, relativ viel Geld. Vor allem dann, wenn alle Familienangehörige persönlich erscheinen müssen. Häufig notwendige Übersetzungshelfer stehen den Betroffenen wohnortnah eher zur Verfügung.
Fehlende Unterlagen können vor Ort gegebenenfalls schnell nachgeholt oder durch Kommunikation mit anderen lokalen Behörden einfacher beigezogen werden.
- Die Zuweisung von Flüchtlingen in Unterkünfte in kleine Orte mit einiger Distanz zur Stadt Kassel und den ehemaligen Kreisstädten Hofgeismar und Wolfhagen erschwert die Lebensverhältnisse der Betroffenen immens. Dies äußert sich in der Schwierigkeit des Zugangs zu preiswerten Einkaufsläden, der Kontakthaltung zu Beratungsstellen und herkunftsbezogenen Gemeinschaften, der Möglichkeit zum Sprachunterricht. Die Zuweisung ist daher möglichst in die Stadt Kassel oder in die Mittel- und Unterzentren des Landkreises vorzunehmen.
- Die Entscheidung über die konkrete Durchführung von Abschiebungsmaßnahmen darf nicht allein aufgrund von Vorgaben des Landes Hessen erfolgen, sondern muss die konkreten individuellen Besonderheiten des Einzelfalles vor Ort bei einer Entscheidung über das wann und wie einer Vollsteckungsmaßnahme mit berücksichtigen und einen hohen humanitären Standard gewährleisten.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Aulepp-Wulff

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender